

Völkerrecht in der aussenpolitischen Praxis: Bilaterale und multilaterale Verhandlungen

FS 2024

Prof. Dr. Anna Petrig, LL.M. & Dr. Nikolas Stürchler, LL.M.,¹ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Terminübersicht

Theoriestunde 1	Mo, 26. Februar 2024, 12h15-13h00	Präsenz - obligatorisch
Theoriestunde 2	Di, 27. Februar 2024, 8h15-10h00	Präsenz - obligatorisch
Theoriestunde 3	Mi, 28. Februar 2024, 8h15-10h00	Präsenz - obligatorisch
Abgabe Positionspapiere	bis Fr, 22. März 2024, 12h00	via ADAM-Postbox
Blockseminar Halbtag 1	Di, 2. April 2024, 13h15-17h15	Präsenz - obligatorisch
Blockseminar Halbtag 2	Mi, 3. April 2024, 13h15-17h15	Präsenz - obligatorisch
Blockseminar Halbtag 3	Do, 4. April 2024, 13h15-17h15	Präsenz - obligatorisch
Abgabe Infonotiz	bis Fr, 3. Mai 2024, 17h00	via ADAM-Postbox

1. Thema und Ziel der Lehrveranstaltung	1
2. Ablauf und Aufbau der Lehrveranstaltung	3
2.1. Theoretische Grundlegung: drei Theorieblöcke (Teil 1)	3
2.2. Schriftliche Leistung: Positionspapiere und Infonotiz (Teil 2)	3
2.2.1. Positionspapiere	3
2.2.2. Informationsnotiz	4
2.3. Blocktage: Blick hinter die Kulissen und Verhandlungssimulation (Teil 3)	5
3. Anhang: Grundlagen für die Verhandlungssimulationen	7
3.1. Praxisbeispiel 1: Die Aushandlung des UNO-Waffenhandelsvertrages (ATT)	7
3.1.1. Hintergrund zum Positionspapier	7
3.1.2. Ausgangslage für die Verhandlungen	7
3.2. Praxisbeispiel 2: Die Aushandlung des Verbrechens der Aggression (ICC)	7
3.2.1. Hintergrund zum Positionspapier	7
3.2.2. Ausgangslage für die Verhandlungen	8

1. Thema und Ziel der Lehrveranstaltung

Das Völkerrecht entwickelt sich laufend fort. Neue Verträge werden geschlossen, wie 2013 der Vertrag über den Waffenhandel. Es werden neue Institutionen geschaffen oder ausgebaut, deren Wirkungsbereich und Arbeitsweise definiert werden muss. So wurde z.B. das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 2018 um den Tatbestand der Aggression erweitert. Dessen Anwendung auf den Ukrainekrieg steht heute zur Debatte. Auch im bilateralen Verhältnis steht das Völkerrecht immer wieder im Fokus. So ringt die Schweiz zurzeit mit der Frage, wie sie ihre Beziehungen zur Europäischen Union um neue Verträge erweitern kann.

¹ Heute detachiert als Sondergesandter der Staatssekretärin für EU-Angelegenheiten, Staatssekretariat für Migration (SEM). Bis 2018 Chef Sektion Humanitäres Völkerrecht und internationale Strafrecht, Direktion für Völkerrecht, EDA. Zwischen 2010-2014 Rechtsberater an der Schweizer UNO-Vertretung in New York.

Die Lehrveranstaltung «Völkerrecht in der aussenpolitischen Praxis» bietet Student:innen die Gelegenheit, sich mit aktuellen Entwicklungen im Völkerrecht vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geben bilaterale und multilaterale Verhandlungen ein ideales Prisma her, um auf diese zu blicken. Die Zusammenarbeit mit Dr. Stürchler vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erlaubt den StudentInnen ausserdem, nicht nur mit dem *law in the books* sondern auch mit dem *law in action* vertraut zu werden. Sie erhalten Informationen aus erster Hand zur aussenpolitischen Praxis der Schweiz und können einen Blick hinter die Kulissen der internationalen Bühne werfen.

Dabei veranschaulichen **drei Praxisbeispiele** das Völkerrecht in der aussenpolitischen Praxis.

Praxisbeispiel 1: Die Aushandlung des UNO-Waffenhandelsvertrages (ATT): Im Frühjahr 2013 verhandelten die UNO-Mitgliedstaaten über den Abschluss eines neuen Regelwerkes für den 60 Milliarden US-Dollar schweren internationalen Waffenhandel. Über zehn Jahre Lobbyarbeit von Nichtregierungsorganisationen für mehr Verantwortung im Handel mit konventionellen Waffen kulminierten in einer zweiwöchigen diplomatischen Konferenz, die eine Einigung sämtlicher 193 Mitgliedstaaten über das künftige Regime zum Ziel hatte. Herzstück der Verhandlungen: Welche Form sollten die humanitären Schlüsselpassagen des Vertrages annehmen? Wie sollten darin die Interessen waffenexportierender und -importierender Staaten und Akteure, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges in Syrien, mit den Rufen nach Unterbindung von Waffengewalt in Einklang gebracht werden? Wie sollten die Menschenrechte und das Humanitäre Völkerrecht zum Tragen kommen?

Praxisbeispiel 2: Die Aushandlung des Verbrechens der Aggression (ICC): 1998 konnten sich die Staaten bei der Finalisierung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) nicht auf ein viertes Verbrechen einigen, das durch den Gerichtshof verfolgt werden sollte: das Verbrechen der Aggression bzw. die Ahndung von schweren Verletzungen des UNO-Gewaltverbotes. 2010 traten die ICC-Mitgliedstaaten in Kampala (Uganda) zu einer Revisionskonferenz zusammen, um es mit einer Einigung erneut zu versuchen. Wie sollte das Verbrechen inskünftig durch den Gerichtshof verfolgt werden können? Würden Aggressionsakte von Nichtvertragsstaaten über ein individuelles Strafverfahren ebenfalls vom Gerichtshof beurteilt werden können? Welche Rolle sollte dem ICC gegenüber dem UNO-Sicherheitsrat für die Durchsetzung des UNO-Gewaltverbotes zugesprochen werden? Im Dezember 2017 befanden die ICC-Mitgliedstaaten abschliessend über den Straftatbestand. Heute wird darüber diskutiert, ob die Zuständigkeit des ICC für das Verbrechen der Aggression gänzlich neu gefasst werden sollte.

Praxisbeispiel 3: Die Aushandlung der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) für die Schweiz: 2021 brach der Bundesrat die Verhandlungen mit der EU zu einem Rahmenabkommen mit der EU ab. Im Sommer 2022 verständigten sich die EU-Kommission und der Bundesrat darauf, Sondierungen für einen Paketansatz zu verfolgen. Es folgten Gesprächsrunden auf Expertenstufe mit dem Ziel, auf technischer Ebene Lösungen für die wichtigsten Probleme zu finden, welche zum Scheitern des Rahmenabkommens führten. Dazu gehörte u.a. im Bereich der Personenfreizügigkeit die Übernahme der EU-Unionsbürgerrichtlinie durch die Schweiz, die das Recht von EU-Staatsangehörigen verbürgt, sich innerhalb der EU frei niederzulassen. Nach 46 technischen Runden fanden die Sondierungen Ende Oktober 2023 mit der Finalisierung eines gemeinsamen Verständnisses EU-Schweiz («common understanding») auf Stufe Delegationsleiter ihren Abschluss. Für 2024 steht die Aufnahme von Vertragsverhandlungen an. Welche Risiken und Chancen verbindet die Schweiz mit der Unionsbürgerrichtlinie? Welche Lösungen

skizziert das «common understanding»? Wie bettet sich die Übernahme der Richtlinie in den breiteren Kontext der Schweizer Europapolitik ein? Wie geht es weiter?

2. Ablauf und Aufbau der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung setzt sich aus *drei Teilen* zusammen, die im Folgenden beschrieben werden.

2.1. Theoretische Grundlegung: drei Theorieblöcke (Teil 1)

In drei Theorieblöcken führt Frau Prof. Petrig die Student:innen in die Lehrveranstaltung sowie in die Themen der Praxisbeispiele ein. Diese theoretische Grundlegung verschafft den Student:innen einen Direkteinstieg in die Materie und situiert die Praxisbeispiele in ihrem jeweiligen Kontext. Dies erleichtert das Verfassen des Positionspapiers und die Teilnahme an den Verhandlungen bzw. das Einordnen der Ausführungen von Dr. Stürchler anlässlich der Blocktage.

Die drei Theorieblöcke sind von *allen* Teilnehmer:innen zu besuchen; sie gelten als Teil der mündlichen Komponente der Lehrveranstaltung (Anwesenheitsliste wird geführt).

Die drei Theorieblöcke finden an folgenden Daten statt:

- Theoriestunde 1: **Montag, 26. Februar 2024**, 12h15-13h00, in Präsenz
- Theoriestunde 2: **Dienstag, 27. Februar 2024**, 8h15-10h00, in Präsenz
- Theoriestunde 3: **Mittwoch, 28. Februar 2024**, 8h15-10h00, in Präsenz

2.2. Schriftliche Leistung: Positionspapiere und Infontiz (Teil 2)

Die StudentInnen erbringen eine schriftliche Leistung in der Form von zwei Positionspapieren und einer Infontiz.

2.2.1. Positionspapiere

Jede Studentin bzw. jeder Student erarbeitet ein **Positionspapier** zu den beiden ersten **Praxisbeispielen Waffenhandelsvertrag und Verbrechen der Aggression**.

Ein Positionspapier ist ein kurzer Text, mit welchem eine Delegation im Hinblick auf Verhandlungen ihre Haltung präsentiert. Jedem Praxisbeispiel liegt ein offizieller Textentwurf zugrunde, der als Basis für eine anstehende Verhandlungsrunde dient (siehe dazu Anhang des Konzeptpapiers). Die StudentInnen haben den Auftrag, im Rahmen ihres Positionspapiers auf den Textentwurf zu reagieren und dabei zwei Ansprüchen gerecht zu werden:

- Sie formulieren eine **Alternative zum offiziellen Textvorschlag** entsprechend den vorgegeben Interessen Ihres Landes und gemäss Ihren Verhandlungsinstruktionen. Sie weisen die nötigen Textänderungen *beispielsweise* in Form von *track changes* aus.
- Sie **begründen die geforderten Änderungen** zum offiziellen Textentwurf entsprechend den vorgegebenen Interessen Ihres Landes und gemäss Ihren Verhandlungsinstruktionen. Sie kommentieren *beispielsweise* die geforderten Änderungen Wort für Wort.

Die Student:innen sind frei in der Art und Weise, wie sie die beiden obgenannten Elemente in ihrem Positionspapieren verbinden. Ziel ist unabhängig von Form und Detailgrad ein möglichst überzeugendes und rechtlich stichhaltiges Positionspapier zu erarbeiten, das geeignet ist, den

Ausgang der bevorstehenden Verhandlungen zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen. Es sind auch (rechts-)politische Argumente zugelassen.

Tipps für das Verfassen des Positionspapiers:

- Kommen Sie gleich zur Sache. Lassen Sie Begrüssungen und allgemeine Einleitungen weg. Seien Sie sachlich.
- Hauptsache überzeugen: Neben rechtlichen sind auch rechts*politische* Argumente angezeigt.
- Unterlassen Sie Argumente, die nicht in den Textvorschlägen (d.h. in Änderungen bzw. Ergänzungen des Wortlauts der unterbreiteten Entwurfsbestimmung) Niederschlag finden. Sie werden vom Fazilitator ignoriert.
- Lösen Sie sich von bekannten Lösungen. Textvorschläge können und sollen über die in der Realität erzielten Vertragsverhandlungen hinausgehen. Seien Sie kreativ!
- Prüfen Sie Ihre Textvorschläge. Sind sie geeignet, das vorgetragene Anliegen umzusetzen?
- Versetzen Sie sich in die Lage von anderen Ländervertretern: Wie kommt Ihr Argumentarium wohl an? Welche Reaktionen sehen Sie voraus? Welche Kompromisse können Sie sich vorstellen?
- Versetzen Sie sich in die Lage des Fazilitators. Was soll er oder sie konkret tun? Welche Vorschläge sollen in welcher Form einfließen? Schlichte Änderungsvorschläge lassen sich leichter «verkaufen».

Um die Verhandlung möglichst spannend zu machen, repräsentieren die Student:innen Länder mit sehr unterschiedlichen Interessen. Die dazu gehörenden Instruktionen werden den StudentInnen individuell übergeben und sind für sie für die Verhandlungen verbindlich. Während die Landeszugehörigkeit bekannt gemacht wird, behält jede Studentin bzw. jeder Student die Verhandlungsinstruktionen für sich. Den konkreten Auftrag und Angaben zum Ländertyp, den Sie vertreten, finden Sie in Anhang des Konzeptpapiers.

Die Positionspapiere der Student:innen dienen als Grundlage für die Simulation einer Verhandlungssituation anlässlich der Blocktage, bei der es darum geht, sich nach Möglichkeit auf einen gemeinsamen Beschluss aller TeilnehmerInnen zu einigen.

Umfang: Positionspapier umfasst maximal 1-2 Seiten.

Angaben: Das Positionspapier muss die Praxisbeispiel-Nummer, den vertretenen Ländertyp sowie den Namen der Autorin bzw. des Autors ausweisen.

Abgabetermin und -format: Das Positionspapier ist bis spätestens am **Freitag, 22. März 2024, 12h00**, als Dokument in Wordformat (!) auf ADAM (via Postbox) hochzuladen. Die Positionspapiere werden allen Teilnehmer:innen über ADAM vor den Blocktagen zugänglich gemacht.

Bewertung: Das Positionspapier zählt zu 40% für die Endnote. In die Bewertung einbezogen werden namentlich (1) die Umsetzung der Länderinstruktionen; (2) die Qualität der Argumente (rechtlich/politisch); (3) die Qualität des Textvorschlages und (4) die Originalität des Positionspapiers insgesamt.

2.2.2. Informationsnotiz

Derzeit wird darüber diskutiert, **ob die Zuständigkeit des ICC für das Verbrechen der Aggression gänzlich neu gefasst** werden sollte und/oder ob die für die Invasion der Ukraine verantwortlichen Personen in anderen Foren strafrechtlich verfolgt werden könnten.

Auftrag: Sie sind wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) der Direktion für Völkerrecht, Sektion Humanitäres Völkerrecht und internationale Strafjustiz, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Sie haben den Auftrag, **zu Händen des Direktors eine Infonotiz von maximal 3-4 Seiten zu verfassen**, in welchem Sie

- die verschiedenen vorgebrachten Vorschläge zur Neufassung der Zuständigkeit des ICC und/oder anderer möglicher Foren zur strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Kontext der Ukraine skizzieren;
- und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen vor dem Hintergrund darstellen, dass die Schweiz die Verfolgung des Verbrechens der Aggression in Bezug auf die Ukraine (und ähnlich gelagerten Fällen) befürwortet.

Die Infonotiz soll dem/der Direktor/in dazu dienen, ein Briefing des Departementchefs EDA zur Haltung der Schweiz in dieser Sache vorzubereiten.

Wie dies in der Praxis regelmässig der Fall ist, erhalten Sie keine Angaben zum genauen Format, Aufbau und Inhalt des Memos. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Sie nach einer Recherche selber entscheiden, wie Sie die gewonnen Erkenntnisse möglichst übersichtlich und aufschlussreich darstellen.

Abgabetermin und -format: Die Infonotiz ist **bis spätestens bis am Freitag, 3. Mai 2023, 17h00**, als Dokument in Wordformat (!) auf ADAM (via Postbox) hochzuladen. Die Eingaben sind einzig den Dozierenden zugänglich. Die Infonotiz muss den Namen der Autorin bzw. des Autors ausweisen.

Bewertung: Die Infonotiz zählt zu 40% für die Endnote. In die Bewertung einbezogen werden namentlich (1) die Vollständigkeit, (2) die Strukturierung und (3) die Verständlichkeit der Informationen. Ausserdem wird berücksichtigt, ob die Sprache der Situation angemessen ist.

2.3. Blocktage: Blick hinter die Kulissen und Verhandlungssimulation (Teil 3)

Den Abschluss und das Herzstück der Lehrveranstaltung bilden die Blocktage, die am **Dienstag, 2. April 2024, Mittwoch, 3. April 2024, und Donnerstag, 4. April 2024, jeweils von 13h15-17h15 in Präsenz** stattfinden. *Herr Stürchler ist derzeit Sondergesandter der Staatssekretärin für EU-Angelegenheiten, Staatssekretariat für Migration (SEM); es kann derzeit (Stand: November 2023) nicht ganz ausgeschlossen werden, dass die Halbtage aufgrund von Dienstreisen von Herr Stürchler auf andere Daten verschoben werden müssen (diesfalls würden wir dies umgehend kommunizieren).*

Ablauf: Den drei Praxisbeispielen ist je ein Halbtage gewidmet. Dabei steht im Vordergrund, die Student:innen an die Perspektive des EDA und die konkrete Umsetzung in ausserpolitischen Verhandlungen heranzuführen und praxisnah in einem ungezwungenen Rahmen nach-erleben zu lassen. Die Student:innen sollen erlernen, was es in der Praxis bedeutet, im EDA und an einer diplomatischen Konferenz eine völkerrechtliche Fragestellung zu verfolgen. Ihre selbst erarbeiteten Positionspapiere fliessen direkt in die Simulation multilateraler Verhandlungen ein.

Die ersten beiden Halbtage sind den Themen Waffenhandel und Verbrechen der Aggression gewidmet und werden wie folgt strukturiert:

- Einführung in die Praxisbeispiele (½h)
- Verhandlungssimulation (1h)

- Pause (½h)
- Besprechung Simulation (½h)
- Erfahrungsbericht und Diskussion (1 ½h)

Verhandlungssimulation und Besprechung: Den Student:innen liegen sämtliche Positionspapiere ihrer Kolleg:innen vor. Herr Dr. Stürchler waltet als Fazilitator und ist bemüht, unter den Student:innen als Ländervertreter: innen eine Einigung auf einen gemeinsamen Text herzustellen. Im Rahmen der Verhandlungen können alle Student:innen frei argumentieren im Bemühen, ihre Vorschläge oder Varianten dadurch zum Durchbruch zu verhelfen. Ziel der Simulation ist, ein Grundverständnis für die Verhandlungsdynamik in einer multilateralen Konferenz zu gewinnen. Die Einsichten werden diskutiert.

Erfahrungsbericht und Diskussion: In einem anschliessenden Teil beschreibt Herr Dr. Stürchler die Position, Herangehensweise und den Verlauf der Verhandlungen aus seiner persönlichen Erfahrung in den Verhandlungen. Die StudentInnen sollen eine Vorstellung erhalten, welche Prozesse im Zusammenhang mit einer multilateralen oder bilateralen Verhandlung zum Tragen kommen.

Der dritte Halbtag ist Verfahrensfragen in der aussenpolitischen Praxis, den Beziehungen Schweiz-EU am Beispiel der Gespräche zur Unionsbürgerrichtlinie sowie abschliessend einem informellen Austausch zum Berufsfeld Völkerrecht gewidmet. Er kommt ohne Verhandlungssimulation aus.

Bewertung: Eine aktive Rolle aller StudentInnen ist wichtig für realitätsnahe Simulationen und für eine gewinnbringende Diskussion. Die Teilnahme wird daher benotet und zählt zu 20% für die Endnote. In die Bewertung der Verhandlungsleistung einbezogen werden namentlich (1) die Umsetzung der Länderinstruktionen; (2) die Qualität der Argumente (rechtlich/politisch); und (3) das Verhandlungsgeschick. Für alle anderen Blocktageelemente zählt, ob Sie sich aktiv und überlegt in den Unterricht und die Diskussion einbringen.

Anwesenheitspflicht: Für die Blocktage gilt Anwesenheitspflicht, da die Verhandlungssimulationen eine konstante und austarierte Gruppe erfordern (Anwesenheitsliste wird geführt).

3. Anhang: Grundlagen für die Verhandlungssimulationen

3.1. Praxisbeispiel 1: Die Aushandlung des UNO-Waffenhandelsvertrages (ATT)

3.1.1. Hintergrund zum Positionspapier

Es ist Frühling 2013. Die UNO-Mitgliedstaaten treffen sich zu einer letzten Verhandlungsrunde zur Aushandlung des Waffenhandelsvertrages (ATT). Die Konferenz ist nur befugt, per Konsens (d.h. ohne aktive Gegenstimme eines Staates bei Verabschiedung) einen Text zu finalisieren. Der Präsident der Konferenz hat als Grundlage der Verhandlungen einen Vertragsentwurf zirkulieren lassen, der in seiner Einschätzung ein tragfähiger Kompromiss für alle Staaten darstellen könnte. Dieser umschreibt das absolute Verbot für Waffentransfers folgendermassen:

Artikel 6 - Verbotene Transfers

(...)

3. Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer konventioneller Waffen im Geltungsbereich dieses Vertrags zum Zweck genehmigen, die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen in der Form von schweren Verletzungen gegen die Genfer Abkommen von 1949 oder schwere Verletzungen des gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 zu erleichtern.

Verfassen Sie ein Positionspapier in Reaktion auf diesen offiziellen Textentwurf. Ändern bzw. ergänzen Sie die Bestimmung so, dass sie den Interessen Ihres Ländertyps und Ihren Instruktionen am besten entspricht. Schreiben Sie ein Argumentarium, in dem Sie begründen, warum die Bestimmung genau so lauten muss, wie von Ihnen vorgeschlagen.

3.1.2. Ausgangslage für die Verhandlungen

Praxisbeispiel 1, Ländertyp A: Sie sind eines der grössten waffenexportierenden Länder weltweit und in zahlreichen bewaffneten Konflikten militärisch involviert, zuweilen auch im Rahmen humanitärer Interventionen.

Praxisbeispiel 1, Ländertyp B: Sie sind seit Jahrzehnten humanitären Werten verpflichtet und haben als Kleinstaat seit Jahren Ihre Haltung öffentlich zum Ausdruck gebracht, dass Waffenexporte eine der Hauptursachen für menschliches Leid in bewaffneten Konflikten darstellen.

Praxisbeispiel 1, Ländertyp C: Sie sind ein mittelgrosses Land in einem spannungsgeladenen regionalen Umfeld. Mangels eigener Rüstungsindustrie sind Sie auf Waffenimporte angewiesen, um die Armee für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung adäquat auszurüsten.

3.2. Praxisbeispiel 2: Die Aushandlung des Verbrechens der Aggression (ICC)

3.2.1. Hintergrund zum Positionspapier

Es ist Sommer 2010. Sie sind auf dem Weg zur ersten Revisionskonferenz der Vertragsstaaten sieben Jahre nach in Kraft treten des Römer Statuts für den internationalen Strafgerichtshof ICC. Auf der Agenda stehen Verhandlungen über das Verbrechen der Aggression. Gemäss Art.

5 Abs. 2 des Statuts müssen die ICC Vertragsstaaten sich auf Bedingungen einigen, unter welchen Umständen der Gerichtshof für die Verfolgung des Verbrechens jenseits von Überweisungen durch den UNO-Sicherheitsrat zuständig sein soll. Der Entwurf des Fazilitators der Verhandlungen sieht folgende alternative Lösungen vor:

Nach Artikel 15 des Statuts wird folgender Text eingefügt:

Artikel 15bis - Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression (Unterbreitung durch einen Staat oder aus eigener Initiative)

[Alternative 1:]

Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit Artikel 13 Buchstaben a und c sowie in Übereinstimmung mit Artikel 12 ausüben.

[Alternative 2:]

Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit Artikel 13 Buchstaben a und c sowie in Übereinstimmung mit Artikel 12 ausüben, sofern es sich aus einer Angriffshandlung eines Vertragsstaats ergibt.

[Alternative 3:]

Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit Artikel 13 Buchstaben a und c sowie in Übereinstimmung mit Artikel 12 ausüben, sofern es sich aus einer Angriffshandlung eines Vertragsstaats ergibt, der die Änderungen der Straftat der Aggression ratifiziert hat.

Verfassen Sie ein Positionspapier in Reaktion auf diesen offiziellen Textentwurf. Identifizieren Sie eine bevorzugte Variante. Ändern bzw. ergänzen Sie nötigenfalls diese Vorzugsvariante so, dass sie den Interessen Ihres Ländertyps und Ihren Instruktionen am besten entspricht. Schreiben Sie ein Argumentarium, in dem Sie begründen, warum die Bestimmung genau so lauten muss, wie von Ihnen vorgeschlagen.

3.2.2. Ausgangslage für die Verhandlungen

Praxisbeispiel 1, Ländertyp A: Sie sind ein permanentes Mitglied des UNO-Sicherheitsrates und spielen eine tragende Rolle in militärischen Interventionen weltweit, namentlich zur Bekämpfung des Terrorismus oder in der Vergangenheit auch für die Vernichtung von vermuteten Massenvernichtungswaffen im Irak.

Praxisbeispiel 1, Ländertyp B: Sie sind ein kleineres Land mit wenig bis kein militärisches Engagement im Ausland, das sich seit den 1990er Jahren für den ICC und im Kampf der Straflosigkeit eingesetzt hat.

Praxisbeispiel 1, Ländertyp C: Sie sind ein mittelgrosses Land mit gewichtigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum Ländertyp A. Gleichzeitig blicken Sie auf eine lange Tradition des Einsatzes für die Menschenrechte zurück.